

OTC-DERIVATE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2010) 484 vom 15. September 2010 für eine **Verordnung** über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (s. [CEP-Analyse](#)).

Position des Rates – Erörterung vom 24. Januar 2012

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

Trilogverhandlungen vom 31. Januar 2012

► Allgemeines

- Bereits am 4. Oktober 2011 hat sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Kommission geeinigt (s. [Ratsdokument 15148/11](#)).
- Um noch in erster Lesung eine Einigung mit dem Europäischen Parlament (EP) erzielen zu können, hat der Rat Anpassungen seiner Position vom Oktober beschlossen (s. [Ratsdokument 5795/12](#)).
- Am 31. Januar 2012 fanden zwischen Kommission, Parlament und Rat Trilog-Verhandlungen statt. Eine Einigung konnte dabei allerdings nicht erreicht werden. Es wird weiter verhandelt.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Zulassung von zentralen Gegenparteien (CCPs)

- Jede CCP benötigt eine Zulassung bei der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde im Mitgliedstaat der Niederlassung (so auch KOM und EP).
- Die Zulassung kann von einem Kollegium blockiert werden (so auch KOM und EP). Dieses besteht aus Behörden des Mitgliedstaats der Niederlassung, von der Zulassung betroffenen Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) (so auch KOM und EP). Den Vorsitz des Kollegiums hat die für die Zulassung zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Niederlassung inne (so auch KOM; EP: ESMA übernimmt den Vorsitz).
- Drei mögliche Szenarien:
 - Sprechen sich **alle** Mitglieder eines Kollegiums (Einstimmigkeit) gegen die Zulassung einer CCP aus, darf die zuständige nationale Aufsichtsbehörde im Mitgliedstaat der Niederlassung der CCP diese nicht zulassen. Die Stimme(n) der Behörde(n) im Mitgliedstaat der Niederlassung wird (werden) nicht berücksichtigt. Die ESMA hat kein Stimmrecht. (KOM: Kollegium muss eine „befürwortende gemeinsame Stellungnahme“, die ESMA eine Stellungnahme abgegeben haben; EP: eine einfache Mehrheit der Kollegiumsmitglieder ist ausreichend für die Ablehnung der Zulassung, wobei die Stimme(n) der Behörde(n) im Mitgliedstaats der Niederlassung nicht berücksichtigt wird (werden)). Blockiert ein Kollegium eine Zulassung einstimmig, kann sich die Behörde im Mitgliedstaat der Niederlassung an die ESMA zum Zwecke der Schlichtung wenden (KOM und EP: -).
 - Sprechen sich **zwei Drittel** der Mitglieder eines Kollegiums (die Stimme(n) der Behörde(n) im Mitgliedstaat der Niederlassung wird (werden) nicht berücksichtigt) gegen die Zulassung einer CCP aus, können sich diese Mitglieder an die ESMA zum Zwecke der Schlichtung wenden (KOM und EP: -).
 - Sprechen sich **weniger als zwei Drittel** der Mitglieder eines Kollegiums gegen die Zulassung einer CCP aus, kann die zuständige nationale Aufsichtsbehörde im Mitgliedstaat der Niederlassung die CCP zulassen (KOM und EP: -).
- ESMA-Schlichtung: Erhält die ESMA den Auftrag zu schlichten, ist deren Entscheidung für alle Betroffenen bindend. Eine Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit angenommen. Allerdings reichen die Gegenstimmen aus vier Mitgliedstaaten, um die Entscheidung zu stoppen. Alle Leiter der 27 nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden sind stimmberechtigt (s. [CEP-Monitor](#)).

► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Auch nach den gescheiterten Trilogverhandlungen vom 31. Januar 2012 wollen Rat und Parlament noch in erster Lesung eine Einigung erzielen. Diese soll am 14. Februar 2012 (Stand: 01.02.2012) stattfinden. Die Verordnung soll Ende 2012 in Kraft treten.